

# LinthGegenWind – Verein zum Schutz der Linthebene vor Windkraftanlagen

## Statuten

### Artikel 1

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „LinthGegenWind – Verein zum Schutz der Linthebene vor Windkraftanlagen“ wurde ein Verein nach Art. 60ff. ZGB gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bilten GL.

### Artikel 2

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, die Linthebene und deren Anwohner vor industriellen Windkraftanlagen zu schützen.

### Artikel 3

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- c. natürliche und juristische Personen als passive Gönnermitglieder
- d. natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder, die sich im besonderen Masse im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben.

### Artikel 4

#### **Aufnahme**

Wer den Jahresbeitrag zahlt, stellt damit den Antrag auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme oder Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrags.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung. Durch den Rekurs wird der Ausschluss nicht aufgeschoben.

### Artikel 5

#### **Finanzmittel**

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. öffentlichen oder privaten Zuwendungen und sonstigen Beiträgen jeglicher Art
- c. allen anderen möglichen Beiträgen

### Artikel 6

#### **Haftung**

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Aktivitäten des Vereins.

### Artikel 7

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand, darunter der Präsident und Aktuar
- c. der Geschäftsausschuss (Büro)

d. die Revisionsstelle

Artikel 8

**Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an- oder abwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 9

Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen, aber nur durch ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht. Ein Mitglied kann nur eine Vertretung ausüben. Juristische Personen haben eine Vertretung zu benennen.

Artikel 10

**Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung versandt werden.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.

Artikel 11

Alle Mitglieder, ausser die Gönnermitglieder, haben ein Stimmrecht.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern die Generalversammlung keine geheime Abstimmung beschliesst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins bleibt davon ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die geheime Abstimmung kann für ein bestimmtes Geschäft angewendet werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

Artikel 12

Die Generalversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. sie wählt den Vorstand, den Präsidenten, den Ehrenpräsidenten, den Aktuar und die Revisoren;
- b. sie genehmigt den Vorstandsbericht, den Revisionsbericht und die Jahresrechnung;
- c. sie genehmigt das Budget und legt die Höhe der Jahresbeiträge fest;
- d. sie behandelt die Anträge von Vorstand und Mitgliedern;
- e. sie ändert die Statuten;
- f. sie befindet über Rekurse gegen Ausschlussentscheide;
- g. sie beschliesst über die Auflösung des Vereins;
- h. sie entscheidet über die Anstrengung eines Gerichtsverfahrens durch den Verein.

Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

#### Artikel 13

##### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern zusammen, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Präsident und Aktuar sind Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand tagt auf Verlangen des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die schriftliche Einladung muss mindestens sechs Tage vor der Sitzung verschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

#### Artikel 14

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Generalversammlung oder dem Geschäftsausschuss vorbehalten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand legt der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Er gewährleistet die Umsetzung des Zwecks des Vereins.

Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

#### Artikel 15

##### **Geschäftsausschuss (Büro)**

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Aktuar. Er bearbeitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

#### Artikel 16

Der Verein wird durch den Präsidenten, dem Aktuar oder die vom Vorstand punktuell bezeichneten Personen vertreten.

#### Artikel 17

##### **Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Aktuar mit Einzelunterschrift.

#### Artikel 18

##### **Rechnungsrevisoren**

Jedes Jahr wird ein Revisor von der Generalversammlung ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Artikel 19

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Artikel 20

##### **Statutenänderungen**

Jede Statutenänderung muss durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung bestätigt werden.

#### Artikel 21

##### **Auflösung**

Der Verein kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 22

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es kann keinesfalls an die Mitglieder verteilt werden, sondern muss einem nachfolgenden Verein mit ähnlichem Zweck zugewendet werden.

Artikel 23

Diese Statuten wurden am 18. September 2017 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Änderungen:

Diese Statuten wurden an der Ordentlichen Generalversammlung 2018 am 13.04.2018 in Bilten geändert (Sitzverlegung nach Bilten, neu gibt es Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten; Umbenennung "Sekretär" in "Aktuar").

Bilten, den 13. April 2018     Dr. Siegfried Hettegger, Aktuar LinthGegenWind